

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

Sitzungstermin: 02.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Norbert Bischof	Ortsbürgermeister
----------------------	-------------------

Beigeordnete

Herr Dirk Kaufmann	1. Beigeordneter
Frau Irmgard Peetz	3. Beigeordnete

Mitglieder

Frau Regina Bullermann-Lentz	
Herr Günter Eich	
Herr Lars Hoffmann	
Herr Werner Jördens	
Frau Adelheid Lorse	bis TOP 06, 20:15 Uhr
Herr Andreas Mai	
Herr Hagen Reifferscheid	
Herr Reiner Seitz	
Frau Ewelina Dominika Szczesniewska	
Herr Michael Wedel	

Verwaltung

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister
Herr Arno Fasen	FBL Organisation und Finanzen
Frau Petra Sonntag	SGL Kasse

Gäste

Herr Philipp Steffes	Kommunalaufsicht
Herr Günter Willems	Kommunalaufsicht

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Herr Marco Assenmacher	2. Beigeordneter	entschuldigt
------------------------	------------------	--------------

Mitglieder

Herr Christian Bauer	entschuldigt
Herr Philipp Johanns	entschuldigt
Herr Ingo Kloep	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Jünkerath waren durch Einladung vom 23.02.2023 auf Donnerstag, den 02.03.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Jünkerath für das Jahr 2023 - Erneute Beratung und Beschlussfassung
5. 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll
6. Bebauungsplan "Auf dem Wehrt - 5. Änderung" - Entwurfsberatung u. Beschluss zur frühzeitige Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB
7. Bebauungsplan „Lerchenweg“ – Sachstandsinformation
8. Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Machbarkeitsstudie Bahnhof - Beschluss der zukünftigen Art der Nutzungen
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.12.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0020/23/17-001

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Paul Joseph Hubert Curfs und Maria Lambertina Louisa Curfs-Hameleers Bolderik 1 NL-6271 EC Gulpen	12.12.2022	250,00 €	Spende für Spielplatz

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Herrn Wolfgang Merkelbach Burgblick 9 54570 Pelm	18.01.2023	25,00 €	Spende für Jugendarbeit

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Jünkerath für das Jahr 2023 -
Erneute Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0096/23/17-004**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 30.11.2022 zugeleitet. In der Zeit vom 03.12.2022 bis zum 16.12.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen. Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

In seiner Sitzung am 22.12.2022 hat der Ortsgemeinderat einstimmig den Haushaltsplan als „verfassungswidrig“ abgelehnt. Dies insbesondere, da der Rat der Meinung ist, dass die finanzielle Ausstattung der Ortsgemeinde seitens des Landes unzureichend ist.

In Abstimmung mit der Ortsgemeinde wird der Plan erneut mit unveränderten Zahlen vorgelegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 3.097.340 € und Aufwendungen in Höhe von 3.221.680 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 124.340 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 660 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 36.500 € und die Auszahlungen 249.600 €, sodass ein negativer Saldo von 213.100 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt 212.440 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 209.100 € festgesetzt.

Beschluss:

Der der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs **mit folgenden Änderungen:**

- **Mehrbelastung bei der Straßenbeleuchtung 35.700 €**
- **Zusätzliche Kosten für Rechtsberatungen 5.000 €**
- **Mehrerträge bei der Gewerbesteuer 49.700 €**
- **Grundstücksveräußerung: 40.300 €**
- **Wegfall Investition „Ankauf Bauhofgebäude“ 5.000 €**
- **Zusätzliche Zuschuss für den Anbau der Kita (Kreiszuschuss von bisher 20 % auf 40%)**

Damit verbunden ist auch eine Anpassung der Hebesätze in § 4 der Haushaltssatzung wie folgt:

Grundsteuer A von bisher 600 v.H. auf 645 v.H.

Grundsteuer B von bisher 600 v.H. auf 700 v.H.

Gewerbesteuer von bisher 400 v.H. auf 415 v.H.

Die Erhöhung der Hebesätze ist unabhängig von der Grundsteuerreform zum 01.01.2025. Zu diesem Zeitpunkt stehen die jetzigen Hebesätze wieder zur Diskussion.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 11 Enthaltungen 2

Aufgrund der angespannten, finanziellen Situation der Ortsgemeinde Jünkerath bleibt der Rat bei seiner Meinung, dass die finanzielle Ausstattung des Landes auch nach der Reform des LFAG unzureichend ist. Daher soll der Gemeinde- und Städtebund RLP beauftragt werden, zu prüfen, ob ein Normenkontrollverfahren gegen das LFAG Aussicht auf Erfolg hat. Sollte der GStB zu dem Ergebnis kommen, ein Normenkontrollverfahren hat Aussicht auf Erfolg, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, einen Fachanwalt mit den Normenkontrollverfahren zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 13

TOP 5: 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll
Vorlage: 1-0060/23/17-002

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 17.11.2021 hat der Forstverband beschlossen, den Forstverband für weitere Gemeinden aus der Verbandsgemeinde Gerolstein zu öffnen und aktiv auf die Gemeinden zuzugehen und für deren Beitritt zu werben.

Dies ist erfolgt und die Gemeinden Kalenborn-Scheuern und Duppach haben im November bzw. Dezember 2022 per Ratsbeschluss den Beitritt zum Forstverband beschlossen. Der Beitrittsvollzug erfordert eine Änderung der Verbandsordnung. Zudem hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Austritt aus dem Forstverband zum 31.12.2023 beantragt, was ebenso entsprechend in der Verbandsordnung berücksichtigt werden muss.

Neben der Änderung der Verbandsmitglieder wurden formelle Änderungen mit aufgenommen, da sich die Verbandsordnung textlich noch auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll bezogen hat.

Der Entwurf der 3. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Das rückwirkende Inkrafttreten der 3. Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2023 ist nach Auskunft der Errichtungsbehörde zulässig.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf des zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, der Zustimmung der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie den zustimmenden Beschlüssen aller Räte der bisherigen Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Forstverbandes hat am 31.01.2023 die 3. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Nunmehr hat die Ortsgemeinde Jünkerath hierüber zu beraten und zu entscheiden. Anschließend wird, nach Vorlage aller zustimmenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Errichtungsbehörde eingeholt. Nach deren Zustimmung erfolgt die Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung und damit geht das Inkrafttreten dieser Änderung zu den dort genannten Zeitpunkten einher.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbands Obere Kyll zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 6: Bebauungsplan "Auf dem Wehrt - 5. Änderung" - Entwurfsberatung u. Beschluss zur frühzeitige Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 2-0044/23/17-003

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ - Sondergebiet Einzelhandel - beschlossen. Anlass für die Planänderung ist die Absicht des ortsansässigen Drogeriemarktes, sich zu vergrößern und hierzu innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes seinen Standort auf die Grundstücke, Flur 15, Nr. 72/14 und 72/19 zu verlagern.

Die Fläche für den geplanten Neubau steht im Eigentum des ebenfalls im Änderungsbereiches angesiedelten Lebensmitteldiscounters, welcher vorliegend auch als Investor auftritt. Ziel des Planverfahrens ist die für die geplante Umsiedlung und damit verbundenen Erweiterung der Verkaufsfläche eines discounterorientierten Drogeriemarktes von ca. 450 m² auf max. 705 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigem Regelverfahren gemäß § 30 BauGB, da die raumordnerische Prüfung ebenfalls in diesem Verfahren erfolgen soll. Der Investor hat das Planungsbüro PE Becker, Kall, mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt, welches bereits einen Vorentwurf für die heutige Sitzung erarbeitet hat.

Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich liegt am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ und umfasst die Flurstücke Gemarkung Jünkerath, Flur 15, Nr. 72/12, 72/13, 72/14 (tlw.), 72/19, 72/20, 73/1 (tlw.), 73/3 (tlw.).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden aufgrund eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages vom Investor übernommen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

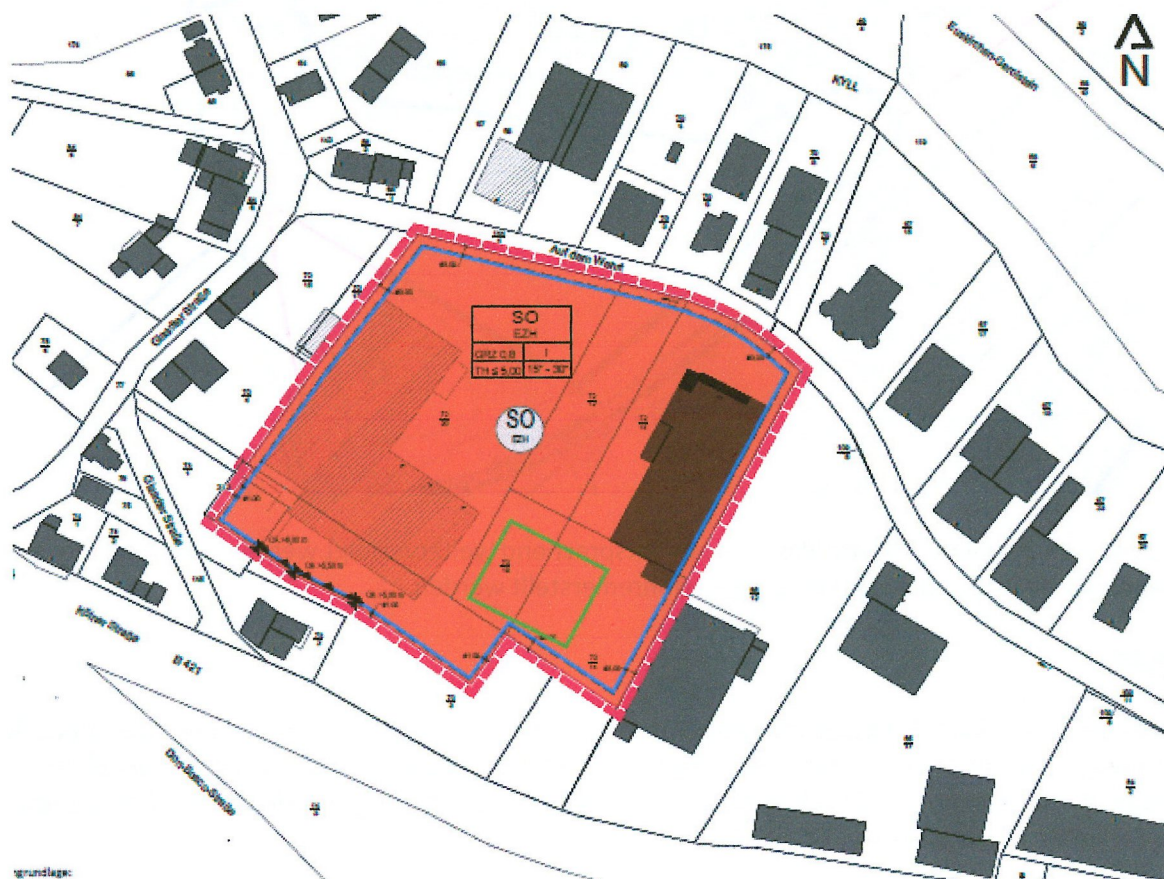
Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat die in der heutigen Sitzung vorgelegten Entwurfsunterlagen für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ einschl. der integrierten raumordnerischen Prüfung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

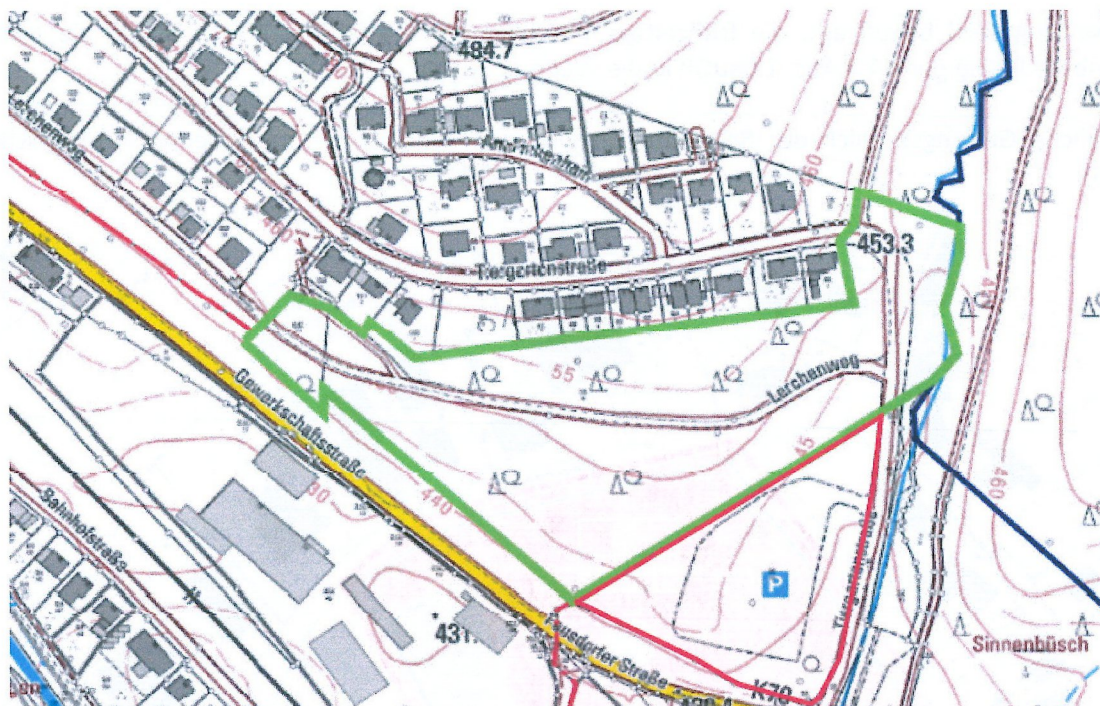
Ja: 12

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hatte in seiner Sitzung am 14.04.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lerchenweg“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 15.07.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Der Auftrag für die Entwurfsplanung wurde an das Büro WeSt-Stadtplaner GmbH, Ulmen, zu einer Bruttosumme von 31.624,22 € erteilt. Der geplante Geltungsbereich sollte zunächst die gemeindlichen Parzellen Flur 3, Nr. 78/4 und 647/10 umfassen, welcher in der nachfolgenden Übersichtskarte grün umrandet sind.

Nach ersten Gesprächen mit dem beauftragten Planungsbüro und nach Auswertung des schalltechnischen Gutachtens wird empfohlen, auch den Privatparkplatz auf der Parzelle Flur 10, Nr. 38/19 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen und vorsorglich mit schalltechnischen Maßnahmen zu überplanen. Der Geltungsbereich soll daher um die in der nachfolgenden Übersichtskarte rot umrandete Fläche erweitert werden:



Seitens des Planungsbüros soll die Planung nun entsprechend weiterverfolgt werden, insbesondere sollen Unterlagen für ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren erstellt werden.

Beschluss:

Ortsbürgermeister Bischof informiert den Rat über den derzeitigen Planungsstand des Baugebietes „Lerchenweg“, insbesondere über die bereits erfolgten forstwirtschaftlichen Maßnahmen. Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um die Parkplatz-Parzelle Flur 10, Nr. 38/19.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigelegt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Enthaltung: 1

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Über folgende Themen wurde der Ortsgemeinderat informiert:

- Sachstandsmitteilungen über
 - Spielplatz
 - Elektrifizierung
 - Vulcast
- Grundstücke, Schadensabwicklung Hochwasser
- Kulturelles, Soziales
- Termine

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Jünkerath hat im letzten Jahr im Zusammenhang mit der Dorfmoderation auch eine Machbarkeitsstudie zum Bahnhofsgebäude in Auftrag gegeben. Die Vorstellung erfolgte am 07.12.2022 in der öffentlichen Bürgerversammlung. Eckpunkte der Studie waren die von der Gemeinde und auch den Bürgern gewünschten Prämissen. Es galt die Fragestellung der Möglichkeit der technischen Umsetzung unter Beachtung der bautechnischen Gegebenheiten zu klären und zugleich die Kostenstrukturen zu beleuchten. In vielen Gesprächen der Lenkungsgruppe aus Gemeinderat, Verwaltung, Stadtentwickler, Architekten und ehrenamtlichen Bürgern wurden 3 Varianten herausgearbeitet.

Variante 1: rein öffentliche Nutzung, Rückbau von Teilen der ehem. Bahnhofsgastronomie (Saal) unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen

EG: Multifunktionsräume der OG, mit Küche, Sitzungssaal

OG 1: Verwaltungsräume für VG /OG

OG 2: Ausbaureserve

Variante 1.1.: wie vor

OG 2 : verwaltungsähnliche Nutzung Polizei, Jugendamt, etc.

Variante 2: rein private Nutzung

Variante 3: gemischte Nutzung incl. Abbruch; wie V1 allerdings mit privatwirtschaftlicher Nutzung

Für private Nutzungen werden keine Fördergelder ausgeschüttet

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich nach eingehender Diskussion für die Variante 1.1 und beauftragt die Verwaltung zu klären, welche Möglichkeiten der Planungsbeauftragung und Förderung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Finanzierbarkeit durch die Gemeinde bestehen.

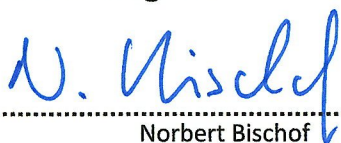
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 2

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:



Norbert Bischof
(Vorsitzender)



Arno Fasen
(Protokollführer)